

Abdruck

Der Schreiben,

Welche

Se. Königl. Maj.

in Preußen ꝛ. ꝛ.

An Ihro

Königl. Majest. in Pohlen ꝛ.

Ingleichen an der

Könige in Groß-Britannien ꝛ.

Dennemarck ꝛ. und Schweden ꝛ.


Majest. Majest. Majest.

Wegen der Thorenschen Sache,

Und der Verfolgung der sämtlichen Evangel. Kirchen in Pohlen und Litthauen, haben abgehen lassen.

Danzig, den 20. Dec. 1724.

Nachdem das der guten Stadt Thoren / vornehmlich aber denen darin befindlichen Evangelischen / überkommene besondere Unglück durch den anfänglich entstandenen Tumult / die darüber formirte Inquisition und gefällte grausame Sentenz / auch derselben erfolgte würckliche Execution bereits Weltkündig ist; Und man dann von den Schreiben / welche Seine Königliche Maj. in Preussen zc. an des Königs in Pohlen Maj. ingleichen an der Könige in Gr. Britannien / Denemarck und Schweden Maj. Maj. Maj. sowohl über diese Thorensche Sache / als auch wegen der Verfolgung der sämtlichen Evangelischen Kirchen in Pohlen und Lithauen / haben abgehen lassen / zuverlässige Copyen aus Warschau und von anderen Orten bekommen hat: So werden solche zu mehrerer Erleuterung der Sachen hierbey communiciret:



SERENISSIME &c.

Acerbum dolorem, quo ob sententiam contra cives Thorunenses suscitati per urbem tumultus causa latam, affecti sumus, Vestrae Maj. minime celandum putavimus; Neque potuit nobis nisi luctuosissimum esse illud iudicium, quo in confortes Religionis nostrae, specie pietatis erga Deum, ferro & igni animadvertitur, scholae eorundem destruntur, jura denique civitatis cum maximo detrimento Evangelicorum civium violantur.

Si perduellionis adversus Mtem Vtram & Rempublicam accusarentur cives Thorunenses, aut alio, si quod gravius excogitari potest, crimine contaminati in iudicium traherentur, nihil profecto decerni in eos gravius, nihil crudelius posset; nunc cum de poena ejus tumultus quaeritur, qui ab infima plebe in quosdam nullius numeri Jesuitas excitus, atque ab his ipsis quodammodo auctus & propagatus est, hujus poenae atro-

citatem crimini admissio neutiquam convenire, neque ob paucorum insaniam tot innocentes occidendos urbemque ipsam vastandam esse V^{træ} M^{ti} facile patet.

Existimabunt sane omnes æqui rerum arbitri id quod & permultis indiciis in hac causa proditum est, terribilem illam adversus Evangelicos cives sententiam non amoris Justitiæ, sed potius Jesuitarum fraudibus & implacabili in Religionem nostram odio deberi, nec aliam facile occasionem illis magis aptam visam esse, qua non solum privilegiis suis fraudarentur Evangelici Thorunenses, sed etiam si fieri posset, internecone delerentur.

Sed nota per orbem V^{træ} M^{tis} Clementia minime probabit iniquum hoc atque intolerabile iudicium, neque tot præclare gestorum suorum gloriam cæde miserorum civium obfuscari atque minui patietur.

Quam ob rem certo nobis pollicemur, fore ut Mas V^{tra} rejecta priore sententia, controversiam hanc ad Tribunal Judicum ex utraque Religione delegandorum, juris peritorum pacisque amantium remittat, qui momentis causæ denuo expensis auditaque uti par est reorum defensione, ex jure & æquo sententiam ferant, & ita confirmatis simul Urbis Privilegiis tot incolarum & Christianorum & innocentium sanguini (quem sitire crudelitas summa est) parceatur.

Neque vero ingratum esse potest M^{ti} V^{træ} quod pro civibus nostræ Religioni addictis, ut boni Principis officium postulat, intercedimus, quod eo minus negli-
gen-

gendum nobis fuit, quo magis jam foedere Olivenfi ut facta tecta manerent Thorunii totiusque Prussiae Polonicae jura nos in perpetuum curaturos obligavimus; Simile certe pietatis officium ab iis Principibus expectamus, qui ad servanda pacta Olivenfia omne consilium atque operam se collaturos esse fidem dederunt.

Exoptatum e contrario erit Principibus Evangelicis, Vrae vero M^{ti} imprimis gloriosum, si Thorunium factorum iniquitate pene ad incitas redactum ab interitu vindicet, atque calamitates innumeras, quae rebus adeo exulceratis imminere videntur, Regia auctoritate avertat.

Commendavimus rem omnem nostro ad Comitia Varsoviensia Ablegato ejusque fratri ex Comitibus de Sverin, atque M^{tis} Vrae de re tanti momenti responsum, quale a Rege tam justo, tam nobis amico sperari potest, expectamus. Dab. Berolini die 28. Novemb. 1724.

Fridericus Wilhelmus, Rex.

ad Regem Poloniae.

Ilgen.

Fridericus

Friderich Wilhelm, König etc.

Wir können keinen Umgang nehmen Ew. Majest. hierdurch Freund-brüderlich zu erkennen zu geben, was massen wir über die harte Sentenz, welche ohnlängst allort gegen die Eingeseffene der Stadt Thoren wegen des daselbst entstandenen unglücklichen Tumults publiciret worden, zum höchsten affligiret sind, indem wir nicht ohne das empfindlichste Mitleiden ansehen können, daß gegen diese unsere arme Glaubens-Genossen, unter dem Vorwand die Ehre Gottes an ihnen zu rächen, mit Feuer und Schwerdt procediret, ihnen ihre Kirche genommen, ihre Schule destruiret, und die ganze bisherige Verfassung der Stadt, zu grösserster Oppression der dasigen Evangelischen Eingeseffenen, verändert und über den Hauffen geworffen werden will.

Wann die Stadt Thoren gegen Ew. Maj. und die Republique öffentlich rebelliret, oder sonst der ärgesten Verbrechen sich schuldig gemacht hätte, so könnte gewiß kein strengeres Urtheil über dieselbe gefället werden, als dasjenige ist, so jeko wieder sie ergangen.

Da es aber bloß und allein auf die Bestrafung eines von dem gemeinen Pöbel wieder etliche miserable Jesuiten erhobenen auch von diesen selbst verursachten und boshaffter Weise fomentirten Tumults ankömmt, so ermessen Ew. Majest. nach Dero hohen Begabniß leicht von selbst, daß die in dem Urtheil determinirte schwere Strafe den begangenen Excess weit über-

übersteige, und kein vernünftiger Mensch billigen könne, daß un-
einiger wenigen Leute willen, die sich etwa vergangen, so viel un-
schuldige leiden und eine ganze Stadt ruiniret werden solle.

Die ganze raisonable Welt wird auch glauben, und geben
unzehliche bey der Sache vorgekommene Umstände mehr als zu
viel an den Tag, daß diese gegen die arme Stadt und deren E-
vangelische Einwohner ausgesprochene terrible Sentenz nichts
weniger denn eine unparthenische Administration der Justiz
zum Grunde habe, sondern daß dieselbe vielmehr im Gegentheil
aus einem bitteren und durch der Jesuiten Künste und falsche Sug-
gestiones angefeuerten Religions-Haß hergestossen sey, und
man dieser Gelegenheit sich dürstlich bedienet, die armen Dif-
fidenten zu Thoren um Leib und Leben, Gut und Blut zu brin-
gen, und sie ihrer wohl erlangten Privilegien auf einmahl zu be-
rauben.

Ew. Majest. haben den Ruhm eines gerechten und zu
aller Clemenz gegen die bedrängte Unschuld geneigten Für-
sten, und wollen Wir also nimmer hoffen, daß Sie die Exequi-
rung dieser ungerichten Blut-Urthel, wodurch die Gloire Ew.
Majest. Königl. Regierung bey aller Posterität würde verdun-
ckelt werden, sollten vor sich gehen lassen können.

Wir ersuchen auch dannenhero Ew. Maj. auf das instän-
digste, daß sie solche Execution sistiren, und die Sache durch eine
impartialische aus Justitz und Friede liebenden Leuten von
beyden Religionen bestehende Commission de novo gründ-
lich untersuchen, und die Beklagte zu Ausföhrung Ihrer Unschuld
verstaten, allenfalls auch Gnade vor Recht ergehen lassen, inson-
derheit

berheit aber die Stadt bey ihren Privilegien und Freyheiten
Königlich schützen und handhaben, vor allen Dingen aber die Ver-
gessung so vielen Christen-Bluts, welche ohne die äusserste Grau-
samkeit nicht geschehen kan, fehren und abwenden wollen.

Ew. Majest. werden nicht ungütig vermercken, daß Wir
uns deßfalls vor die Stadt interessiren. Wir sind dazu, in
Ansehung daß die Sache unsere Glaubens-Verwandte betricffe,
Gewissens halber verbunden, und der Olivische Friede giebt Uns
das Recht, vor die Conservation der Stadt und alles dessen,
was derselben, gleich den übrigen Städten des Polnischen Preus-
sen, in solchem Friedens-Instrument zu gut stipuliret ist, zu spre-
chen, und Uns ihrer deshalb so weit als nöthig anzunehmen.

Wir halten Uns auch versichert, daß andere bey dem Olivi-
schen Frieden als Compaciscentes interesirte Puissancen,
wie auch absonderlich die Garants von demselben, nicht werden
mit indifferenten Augen ansehen können, daß sothaner Frie-
dens-Schluß auf die in mehrbemeldter Sentenz intendirte
Art solte entkräftet und infringiret werden.

Hingegen wird es Uns, und wie Ew. Maj. fest persua-
diret seyn können, auch allen übrigen Evangelischen Puissancen
von Europa zu einer sehr angenehmen Verbindlichkeit gegen
Ew. Majest. gereichen, wann Sie sich nicht entziehen wollen,
diese fast zur Desperation gebrachte arme Stadt in Schus
zu nehmen, und sie von dem ihr androhenden totalen Un-
tergang, welcher viel gefährliche Saiten nach sich ziehen könnte,
zu erretten.

Wir beziehen Uns auf dasjenige, was Unser General-Major und Envoyé extraordinaire der von Schwverin, und dessen Bruder der Geheime Finanz- Krieges- und Domainen-Rath, dieserwegen Ew. Maj. weiter vorzustellen die Gnade und Ehre haben werden, worauf Wir Dero beliebige und hofentlich nach Unserm Wunsch und inständigem Verlangen ausfallende Erklärung erwarten, und im übrigen Ew. Maj. zu Erweisung ꝛc. ꝛc. Berlin den 28. NOV. 1724.

An
Ihro Majest. den König
in Pohlen.

Durchlauchtigster ꝛc.

Stan Ew. Majest. nicht verborgen seyn / was vor ein entsetzliches Urthel bey den jüngsten Assessorial - Gerichten zu Warschau gegen die arme Stadt Thoren und deren Evangelische Eingeseffene ergangen / da verschiedene considerable und andere Leute unter denselben / um eines allda von dem gemeinen Pöbel wieder die Jesuiten erregten Tumults und darbey vorgegangener Excesse willen / zu den härtesten und infamesten Todes-Strafen condemniret / der Stadt ihre Kirche genommen / ihre Schule destruiret / die ganze Verfassung des Magistrats über den Hauffen geworffen / und mit einem Wort der Stadt alle ihre theuer erworbene und durch den Olivischen Frieden bestätigte Privilegia geraubet werden wollen / und zwar solches alles blos und allein auf der Jesuiten falsches und durch dergleichen producirte Zeugen scheinbar gemachtes Anbringen / und ohne die Beklagte mit ihrer Defension zureichend zu hören / auch sonst auf eine so ungerechte und criante Weise / daß wenig Exempel von einer cruelleren Injustice zu finden seyn werden.

Es gehet auch die rage des Römisch-Catholischen Cleri in Pohlen so weit / daß derselbe nicht allein die Stadt Thoren zu ruiniren und unter den Fuß zu bringen / sondern auch alle übrige Disidenten gänzlich auszurotten suchet / und sich dessen öffentlich und ohne allen Scheu vantiret / gestalt denn auch bereits gewisse dahin gerichtete Constitutiones parat gelegen / welche in dem Fall / da der jüngsthin limitirte Pohlische Reichs-Tag zu seiner völligen Consistenz gediehen wäre / haben publiciret / und damit denen in Pohlen und Litthauen noch übrigen Evangelischen Kirchen auf einmahl das gar aus gemachet werden sollen.

Was die Pohlische Reichs-Gesetze / insonderheit aber die zwischen den Königen und der Republicque errichtete / und wie von allen vormahligen Königen in Pohlen / so auch von dem jetzt regierenden mit den solenneſten Eyd-Schwüren bestärckte Pacta conventa, oder Wahl-Capitulaciones, in Ansehung der so genannten Disidenten und zu derselben Schutz und Besten disponiren / das ist zwar in so verbindlichen und den Disidenten avantageuten Terminis gefasset und eingerichtet / daß man deshalb ein mehrers nicht verlangen kan.

Es wird aber weniger denn nichts darauf reflectiret / und der Königl. Pohlische Hof läſſet dem Römisch-Catholischen Clero in Pohlen bey allen gegen die Disidenten unternehmenden Verfolgungen / wie hart und ungerecht dieselbe auch inder seyn mögen / mit solcher Conniventz und unbegreiflichen Gelassenheit den vollen Zügel schieſſen / daß man / wo GOTT der Höchste nicht andere Mittel und Wege schicket / den totalen Untergang aller in Pohlen und Litthauen sich befindenden Evangelischen Kirchen daraus ganz gewiß zu erwarten hat.

Die Sache ist an und vor sich selbst so beschaffen / daß unmöglich die Evangel. Puissancen von Europa, und absonderlich Ew. Majest. welche bereits so viel rühmliche Proben von Dero vor die Erhaltung der Kirche GOTTes tragenden unermüdeten Sorgfalt gegeben / die gänzlichliche Oppression dieser Ihrer armen Glaubens-Berwandten ohne das äußerſte Mitleiden / und ohne dadurch zu einer nicht weniger Gottseeligen als glorieusen Begierde / die unterdrückte Unschuld zu retten und zu protegiren / gebracht und aufgemantert zu werden / ansehen können.

Ich an meinem Ort bin so bereit und willig / als ich in meinem Gewissen mich verpflichtet erkenne / Ew. Maj. in allem / was Sie desfalls gut und diensam erachten werden / treulich beyzutreten / und es an nichts erwinden zu lassen / was deshalb in Meinem Vermögen beruhet.

Ich habe auch an des Königs in Pohlen Majest. wegen der Stadt Thoren geschrieben / wie Eure Majest. aus der davon hierbey gehenden Copeny zu ersehen belieben.

Weil Ich aber fürchte / daß meine Intercession allein / fals Dieselbe nicht von Ew. Majest. unterstützet und secundiret werden solte / schwerlich das der guten Stadt Thoren und allen Evangelischen in Pohlen und Litthauen über dem Haupt schwebende grosse Unglück abzuwenden vermögend seyn dürfte : So stelle Ich Ew. Majestät Freund-Brüderlich anheim / ob Sie nicht zu solchem Ende eine expresse Schickung nach Pohlen zu thun / und sich solcher gestalt / auch wie Ew. Majest. es sonst noch weiter convenable zu seyn befinden werden / dieser armen bedrängten Leute anzunehmen geruhen wollen.

Ich habe deshalb bereits Meinen Gesandten in Pohlen / und werde mit Ew. Majest. dahin abschickendem Ministro in der Sache gerne concert arbeiten lassen / damit die zu Thoren obhandene Vergießung so vielen unschuldigen Christen-Bluts verhindert / die Stadt bey ihren Verfassungen / Privilegien und Freyheiten geschüzet und conserviret / auch den übrigen bedrängten Evangelischen in Pohlen und Litthauen einig Soulagement verschaffet werden möge.

Ew. Majest. sind als Garant des Oltivischen Friedens in alle wege befugt / Sich in specie vor die Stadt Thoren / und derselben conservation bey Ihren Rechten und Privilegien mit Nachdruck zu interessiren / und will ich dannenher auch um so vielweniger zweiffeln / daß Sie sich dazu ohne einig Bedencken großmüthig zu entschliessen / und was deshalb nöthig / in der That und ernstlich zu prästiren geneigt seyn werden. Ich verbleibe x. Berlin den 2. Dec. 1724.

Friderich Wilhelm, R.

An
Ihro Königl. Majest. von Groß-
Britannien.

Und gleiches Inhalts

An Der
Könige in Dennemarck und Schwe-
den Majest. Majest.

Nur daß in dem Schreiben an Ihro Königl.
Maj. in Dennemarck der letzte Articul nicht enthalten,

Und in dem Schreiben an des Königs in Schwe-
den Majest. in selbigem Articul anstatt des
Worts *Garant* gesetzt worden ist/

Einer von den *Compaciscenten*.

